



Anwaltsprüfung Frühling 2018

1. Die schriftliche Anwaltsprüfung besteht aus zwei verschiedenen Fällen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten. Bei der Beurteilung der Prüfung wird der Fall Nr. 1 mit 50 % und der Fall Nr. 2 wird ebenfalls mit 50 % gewichtet.
2. Es ist Ihre Aufgabe, in beiden Fällen die sich stellenden Fragen und Probleme aus der Sicht eines Anwaltes bzw. einer Anwältin zu behandeln. Dies bedeutet, dass Sie ausschliesslich die Interessen jener Person(en) wahren, welche Sie vertreten.
3. Sämtliche Sachverhalte beruhen auf wahren Begebenheiten, wobei die Namen, Grundstücke etc. abgeändert wurden. Ähnlichkeiten mit lebenden Personen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt.
4. Im Vordergrund steht die konkrete Lösung. Vermeiden Sie deshalb allgemeine theoretische Ausführungen und beantworten Sie die sich ergebenden Fragen. Falls Sie sich mehrere Lösungen vorstellen können, entscheiden Sie sich für eine bestimmte Lösung und begründen Sie warum Sie diese Lösung gewählt haben. Zeigen Sie auch allfällige Risiken auf. Bezüglich Fristen, Fristeinhaltung etc. gilt Echtzeit (10. April 2018).
5. Soweit Sie sich auf Gesetzesbestimmungen stützen, geben Sie diese immer an.
6. Für besondere Dokumente wie Rechtsschriften, Briefe etc. verwenden Sie bitte je separate Blätter und legen Sie diese der jeweiligen Lösung bei. Die Briefe und Eingaben sollen sowohl inhaltlich als auch in der Form genau sein. Die Darstellung wird ebenfalls bewertet.
7. Die zur Verfügung gestellten Gesetze und Erlasse sollen Ihnen als Hilfsmittel zur Lösung der gestellten Aufgaben dienen.
8. Geben Sie bitte am Ende der Prüfung sämtliche Unterlagen zurück.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Gelingen und viel Erfolg!

April 2018/St.M.

Fall 1

Eine neue Klientin, Andrea Zweifel, Speerstrasse 225, 8718 Schänis, hat Sie vor etwa drei Wochen in Ihrer Kanzlei aufgesucht und Ihnen erzählt, dass sie vor einiger Zeit einen Skiunfall gehabt habe. Einem Arztbericht des Kantonsspitals Glarus über eine Nachkontrolle vom 05.12.2017, den Ihre Klientin anlässlich der Besprechung mitgebracht hat, lassen sich folgende Diagnosen entnehmen: *Status nach komplexer kombinierter Tibiakopf- und proximaler Unterschenkelfaktur rechts am 26.12.2015.* [Sie wissen, dass es sich bei der Tibia um das Schienbein handelt. Proximal bedeutet „näher zur Körpermitte hin“ (Gehen Sie davon aus, dass das Verletzungsbild im Detail keine Rolle bei der Falllösung spielt)]. Weiter geht aus dem Arztbericht hervor, dass die Klientin am 26.12.2015 operiert wurde. Eine zweite Operation (komplette Metallentfernung) fand am 21.08.2017 statt. Unter dem Titel Beurteilung und Procedere lässt sich dem Arztbericht entnehmen: *Insgesamt sehr guter Verlauf nach komplexer Unterschenkelfraktur. Es muss sicher festgehalten werden, dass das stattgehabte Trauma sich negativ auf die Entwicklung einer Arthrose auswirken kann. Die Patientin ist über diese Situation informiert. Wir werden den Fall bei uns vorderhand abschliessen.*

Einem Röntgenbericht vom 02.12.2017, den die Klientin ebenfalls mitgebracht hat, ist zu entnehmen, dass bei ihr bereits Arthrosen vorhanden sind.

Nach der Besprechung haben Sie sich den Polizeirapport besorgt, welchem sich der folgende Unfallhergang entnehmen lässt:

Rhyner Sebastian fuhr am Sonntag, 26.12.2015 um ca. 11.15 Uhr hinter Zweifel Andrea auf der sogenannten Vreni Schneider Skipiste in Elm/GL. Als die Piste eine Linkskurve machte, beabsichtigte der Beschuldigte, die Geschädigte links zu überholen. Gleichzeitig machte die Geschädigte ebenfalls einen Schwung nach links. Es kam zur Kollision, wobei sich Zweifel Andrea Verletzungen zuzog.

Der Beschuldigte ist bezüglich der ihm vorgeworfenen Tat geständig.

Weiter geht aus dem Polizeirapport hervor, dass Sebastian Rhyner Wohnsitz in 8767 Elm, Schabellstrasse 35, hat und bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz in Zürich privathaftpflichtversichert ist.

Auf präzise Nachfragen hin erhalten Sie von Ihrer Klientin noch die folgenden Informationen:

- a) Andrea Zweifel ist verheiratet und Mutter von zwei erwachsenen Kindern, welche nicht mehr im elterlichen Einfamilienhaus wohnen. Sie übt zu 100 % eine unselbstständige Bürotätigkeit aus und erhält dafür ein Jahressalär von exakt Fr. 100'000.-- brutto (ausbezahlt in 13 Monatslöhnen).

- b) Aufgrund des Skiunfalls kam es zu folgenden Arbeitsunfähigkeiten:
- 100 % von 26.12.2015 – 05.03.2016
 - 50 % von 06.03.2016 – 31.05.2016
- Ab 1. Juni 2016 bestand eine volle Arbeitsfähigkeit bis zu den folgenden Arbeitsunfähigkeiten aufgrund der 2. Operation:
- 100 % von 21.08.2017 – 30.08.2017
 - 50 % von 31.08.2017 – 03.09.2017
- Ab 4. September 2017 bestand wieder eine volle Arbeitsfähigkeit. Frau Zweifel sind während allen Arbeitsunfähigkeiten jeweils die Unfalltaggelder im Umfang von 80 % des versicherten Verdienstes ausbezahlt worden.
- c) Aufgrund der vielen Fehlzeiten wurde der Ferienanspruch Ihrer Klientin fürs 2016 um drei Tage gekürzt. Ebenfalls aufgrund der vielen Fehlzeiten wurde Ihrer Klientin fürs 2016 der übliche Bonus ihrer Arbeitgeberin in der Höhe von Fr. 3'000.-- nicht ausbezahlt.
- d) Während rund 9 Monaten benötigte Ihre Klientin eine Gehhilfe (Krücke).
- e) Ihre Klientin war 98 mal in Näfels (9 km von ihrem Wohnort) in der Physiotherapie, wobei eine Therapiestunde je 30 Minuten gedauert hat. 19 Sitzungen fanden statt, als sie zu 100 % arbeitsunfähig war. Die restlichen Sitzungen fanden statt, als sie teilweise oder ganz arbeitsfähig war.
- f) Heute geht es Frau Zweifel ziemlich gut, wobei sie aber immer noch regelmässig auch bei der Arbeit – Stützstrümpfe trägt, da die betroffene Partie sonst anschwillt. Ein Paar Stützstrümpfe kostet rund Fr. 135.-- und hält etwa ein halbes Jahr.
- g) Zur Erhaltung des Knorpels und für die Beweglichkeit des Kniegelenks nimmt Andrea Zweifel Medikamente ein, welche pro Jahr etwa Fr. 280.-- kosten.
- h) Bei sportlichen Betätigungen kommt es zu Schmerzen. Die Hobbies Ihrer Klientin sind Biken, Wandern, Skifahren. Da ihr der Sport wichtig ist, nimmt sie vor einer entsprechenden Aktivität ein Schmerzmittel ein. Dies ermöglicht es ihr, ihre Hobbies relativ gut ausüben zu können. Kostenpunkt für die Schmerzmittel pro Jahr etwa Fr. 30.--.
- i) Die bisherigen Heilbehandlungskosten (Operationen, Physiotherapie, Medikamente, Stützstrümpfe) wurden durch die Suva anstandslos bezahlt.

Nachdem Ihre Klientin bisher anwaltlich nicht vertreten war, da sie über keinerlei rechtliches Wissen verfügt und da ihr aufgrund der langen Dauer die Sache langsam über den Kopf wächst, beauftragt Andrea Zweifel Sie, ab sofort ihre Interessen zu vertreten.

Aufgaben:

1. Klären Sie die Rechtslage ab und verfassen Sie eine Aktennotiz, in welcher Sie **sämtliche** rechtlichen Aspekte, welche dieser Fall mit sich bringt, ausführlich darlegen und würdigen.
2. Gehen Sie davon aus, dass Sie eine Schadenersatzklage einreichen müssen:
 - a) Wo ist der Gerichtsstand (mit welcher Begründung)?
 - b) Verfassen Sie ein Schlichtungsbegehren.
 - c) Die Schlichtungsverhandlung endet ohne Einigung. Begründen Sie die finanziellen Ansprüche, die Sie für Ihre Klientin in der anschliessenden Klage geltend machen (das Verfassen einer formellen Klageschrift ist hier nicht erforderlich!).

Fall 2

Frau Erna Wicki-Bachmann, geb. 23. November 1923, verwitwet, ist am 25. Januar 2017 an ihrem Wohnort in Schwändi GL verstorben. Sie hat mit Datum vom 25. Juli 2010 eine letztwillige Verfügung abgefasst, welche am 25. April 2017 allen Erbinnen und Erben amtlich eröffnet wurde. Gemäss der Erbbescheinigung vom 7. Mai 2017 sind als einzige Erben anerkannt:

- Claudia Huber-Wicki (Tochter), geb. 02.05.1949, Burgstrasse 120, 8753 Mollis
- Daniela Leibundgut-Wicki (Tochter), geb. 11.08.1952, Stiftstrasse 270, 8718 Schänis
- Margrit Wicki (Tochter), geb. 12.12.1954, Schlosstrasse 137a, 7320 Sargans
- Peter Wicki (Sohn), geb. 06.06.1957, Vorburgstrasse 12, 8868 Oberurnen

Bereits am 4. Mai 1989 ist der Ehemann der Erblasserin, Fritz Wicki-Bachmann verstorben. Bei der seinerzeitigen Erbteilung, welche im Jahr 1994 stattfand (und vollständig abgeschlossen ist), erhielt die Tochter Margrit Wicki die Liegenschaft Nr. 7020 in Schwändi zu Alleineigentum zugewiesen. Seither lebte die Mutter, Erna Wicki-Bachmann, gratis in der unteren Wohnung des Hauses auf der Liegenschaft Nr. 7020 in Schwändi, wobei sie aus eigenem Antrieb diverse Investitionen (z.B. eine neue Küche) in diese Wohnung tätigte.

Daniela Leibundgut-Wicki ist am 12. Februar 2018 erstmals zu Ihnen in Ihre Anwaltskanzlei gekommen. Sie legte Ihnen das Testament vom 25. Juli 2010 vor (vgl. Beilage.) Sie können davon ausgehen, dass dieses Testament formgültig abgefasst wurde. Frau Leibundgut erklärte Ihnen, sie habe zu ihrer Mutter ein schlechtes Verhältnis und seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr mit ihr gehabt. Sie wisse aber genau, dass ihre Schwester Margrit von der Mutter im Mai 2008 den Betrag von CHF 30'000.--, am 24. Juli 2010 CHF 50'000.-- und im August/September 2013 CHF 7'300.-- erhalten habe. Auch ihr Bruder Peter habe zu Lebzeiten von der Mutter am 14. Mai 2008 den Betrag von CHF 30'000.-- und am 24. Juli 2010 CHF 50'000.-- erhalten. Sie selber habe nichts erhalten und damit sei sie nicht einverstanden. Ob ihre Schwester Claudia je von der Mutter Geld erhalten habe, wisse sie nicht.

Ihre Klientin fühlt sich vom Testament ihrer Mutter benachteiligt und möchte eine Erbteilung, wie es das Gesetz vorsieht. Sie ist der Auffassung, der Inhalt des Testamentes sei ein Durcheinander, was kein Wunder sei, da ja die Mutter bei dessen Abfassung schon eine alte Frau gewesen sei. Es gebe zudem Hinweise, dass der als Willensvollstrecker eingesetzte Werner Inderbitzin, der inzwischen aber verstorben sei, ihre Mutter beeinflusst, ja ihr sogar das Testament diktiert habe. Zudem sei Werner Inderbitzin der Bruder der Lebenspartnerin von Peter Wicki gewesen. Ihre Klientin möchte von Ihnen eine Beurteilung des Testamentes.

Aufgaben:

1. Klären Sie die Rechtslage ab und behandeln Sie dabei alle Fragen, die sich vorliegend stellen. Gehen Sie davon aus, dass Sie am 1. März 2018 Ihrer Klientin einen Brief schreiben, in dem Sie ihr das Ergebnis Ihrer Abklärungen darlegen. Zeigen Sie in diesem Brief auch auf, wo Sie die Chancen und Risiken für Ihre Klientin bei einem allfälligen Rechtsstreit sehen.
2. Nachdem Frau Daniela Leibundgut-Wicki Sie aufgrund Ihrer Abklärungen am 18. März 2018 definitiv beauftragt hatte, rechtlich vorzugehen, fand am 28. März 2018 die Schlichtungsverhandlung statt, welche ergebnislos verlief. Die Klagebewilligung wurde am gleichen Tag ausgestellt und übergeben. Wann läuft die Frist für eine allfällige Klageeinreichung ab und begründen Sie warum?
3. Verfassen Sie eine vollständige Klageschrift (inkl. Begründung).

Eigenwillige, letztwillige Verfügung

Ich, die unterzeichnende Erna Wicki-Bachmann, geboren 23.11.1923, von Schötz LU, wohnhaft Rosenweg 6, 8762 Schwändi, verfüge als mein letzten Willen was folgt

- 1. Meine Töchter Claudia, geboren 02.05.1949, und Daniela, geboren 11.08.1952 setze ich auf den gesetzlichen Pflichtteil.*
- 2. Zum Ausgleich meiner Zahlungen in Form von Investitionen am Haus Grundstück Nr. 7020, Rosenweg 6, soll ohne Anrechnung am Erbteil erhalten Wicki Peter, geboren 06.06.1957 oder bei vorherigem Ableben seine Lebenspartnerin Erika Inderbitzin, geboren 04.07.1957, den Betrag von SFR 40'000.--.*

Somit sind alle Kinder gleichgestellt.

- 3. Als Willensvollstrecker bestimme ich Werner Inderbitzin, geboren 12.12.1943, Rosenweg 3, 8762 Schwändi.*

Allfällige bisherige Verfügungen sind hinfällig.

Schwändi, den 25. Juli 2010, sig. Erna Wicki